

66. Änderung des Flächennutzungsplans „Bauhof Heeslingen“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

1. Zielsetzungen des Plans

Die Samtgemeinde Zeven hat die 66. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) aufgestellt. Unmittelbarer Anlass der Planung ist die von der Gemeinde Heeslingen vorgesehene, notwendig gewordene Verlegung des gemeindeeigenen Bauhofs auf eine bislang teilweise landwirtschaftlich und teilweise bereits als Grünschnittsammelstelle genutzte Fläche. Die Grünschnittsammelstelle soll in diesem Zusammenhang weiter bestehen; der neue Bauhof soll an der Stader Straße angesiedelt werden. Der die Bereiche trennende Wirtschaftsweg „Auf den Breden“ soll dabei erhalten bleiben. Mit dem neuen Bauhof soll eine für die Gemeinde bedeutsame, öffentlichen Zwecken dienende Einrichtung geschaffen werden.

Mit der Planung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlegung des gemeindlichen Bauhofs in der Mitgliedsgemeinde Heeslingen durch Darstellung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Bauhof“ geschaffen. Die Fläche einer Grünschnittsammelstelle wird bestandsorientiert als Fläche für die Abfallentsorgung dargestellt. Darüber hinaus wird, um den Zusammenhang zu den umliegenden Darstellungen des FNP herzustellen und aufzugreifen, eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Planung dient i.d.S. der Umsetzung folgender Ziele:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verlegung des gemeindeeigenen Bauhofs an einen neuen Standort in der Gemeinde Heeslingen
- Planungsrechtliche Absicherung der vorhandenen Grünschnittsammelstelle
- Klarstellung des Zusammenhangs zu den umliegenden Bauflächen

Zur Sicherung dieser Entwicklungsziele und um die städtebaulich geordnete Fortführung der Siedlungsentwicklung in diesem Bereich des Gemeindegebietes von Heeslingen bzw. der Ausstattung des Gemeindegebietes mit Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs und der Entsorgung zu gewährleisten, ist die Änderung des FNP erforderlich.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Planung entspricht dem maßgeblichen Ziel eines sparsamen Umgangs mit den vorhandenen Flächenressourcen und einer Vermeidung von erheblichen Konflikten mit anderen baulichen und sonstigen Nutzungen bzw. von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild. Absehbar sind erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden und Fläche durch die ermöglichte Versiegelung im Plangebiet und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der vorhandenen Nutzungen sind durch Aufstellung der FNP-Änderung hinsichtlich der übrigen Schutzgüter zukünftig keine erheblichen Umweltauswirkungen absehbar.

3. Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben, welche die Planung grundsätzlich in Frage stellten oder zu einer grundsätzlichen Überarbeitung der Planung führten. Es ergingen allgemeine Hinweise und Anregungen zu den Themen Immissionsschutz,verkehrliche Erschließung, Kampfmittelbeseitigung, Versorgungsleitungen, Landwirtschaft und Belange der Bundeswehr. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

4. Abwägung der Planungsalternativen

Als alternative Planungsmöglichkeit wurde im Rahmen des Planverfahrens innerhalb des Plangebietes die Möglichkeit zur Darstellung einer gemischten Baufläche anstelle der gewählten Fläche für die Landwirtschaft geprüft und gutachterlich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Situation untersucht. Im Ergebnis wurde nach gutachterlicher Empfehlung von der Darstellung einer gemischten Baufläche aufgrund der Lärmbelastung (v.a. durch Verkehrslärm) abgesehen.

Weitere sich wesentlich unterscheidende Alternativen zur Planung sind nicht absehbar.

Zeven, den

.....
(Samtgemeindebürgermeister H. Fricke)